

**Satzung**  
**zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Gemeinde Muldenhammer**

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer hat auf seiner öffentlichen Sitzung vom 26.03.2014 auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55 ff, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und
2. § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245 ff., ber. S.647) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.08.2012 (SächsGVBl. S. 454)

folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Begriffsbestimmung**

- (1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
  - Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe und
  - Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung

Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.

- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer / Nutzungsberechtigter eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Muldenhammer mit ihren Ortswehren im Sinne der §§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 und 2, 23 und 69 SächsBRKG sowie die Einsätze der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Muldenhammer in der jeweils gültigen Fassung.

Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

### **§ 3**

#### **Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe**

Kostenersatz wird für folgende Einsätze im Gemeindegebiet im Rahmen des § 69 Abs. 1 und 2 des SächsBRKG verlangt:

- a.) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Einsätze,
- b.) durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich gewordene Einsätze,
- c.) auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden Einsätze,
- d.) Brandsicherheitswachen
- e.) infolge missbräuchlicher Alarmierung und Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen,
- f.) im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Sächs BRKG, sofern keine andere Vereinbarung besteht oder getroffen wird.

### **§ 4**

#### **Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung**

Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG über § 3 dieser Satzung hinaus Kostenersatz erhoben.

Dies gilt insbesondere für:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsmaßnahmen.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Das Einfangen von Tieren bzw. die Beseitigung von Insektennestern,
5. Die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches,
6. Gehölzarbeiten,
7. die Aufschaltung von automatischen Brandmeldeanlagen,
8. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und / oder deren Erforderlichkeit sich auf die Anforderung Einzelner ergibt.

### **§ 5**

#### **Berechnung des Kostensatzes**

- (1) Soweit im Abs. 4 nicht anders bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach dem Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und

3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.

- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## § 6 Kostenschuldner

(1) Die Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

- (3) Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 2 hinaus auch verpflichtet:
  1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999

(SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.


## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Muldenhammer vom 04.08.2010 außer Kraft.

Muldenhammer, den 26.03.2014

  
.....  
Bürgermeister



### Kostenverzeichnis für Einsätze der Feuerwehr

1. Personalkosten

Als Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal wird als  
Pauschale in Höhe von

28,00 €/h

erhoben.

2. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

**Fahrzeuge**

**Verrechnungssatz je Stunde**

TLF 16/25 Allrad	75,00 €
LF 16 TS Allrad	75,00 €
LF 8/6 Allrad	75,00 €
VLF	65,00 €
TSF – W	65,00 €
LF 8 LO	60,00 €
KLF B 1000	45,00 €
KLF Ford	45,00 €
DL 10 Multicar	25,00 €
STA	10,00 €
Pulverlöschgerät	30,00 €

**Geräte und Ausrüstungsgegenstände**

**pro Tag**

Tragkraftspritze	25,00 €
Aggregat 6 KVA	60,00 €
Motorkettensäge	30,00 €
Tauchpumpe	30,00 €
Druckschlauch B	5,00 €
Druckschlauch C	5,00 €
Schlauchbrücke 1 Paar	5,00 €
Verteiler	5,00 €
Übergangsstück	2,50 €
Stahlrohr	5,00 €
Kübelspritze	5,00 €
Handfeuerlöscher (ungenutzt)	5,00 €
(Bei Gebrauch bzw. Beschädigung der Instandsetzungsnachweise ist eine Revision bzw. Neubeschaffung durchzuführen)	

Ausgeliehene Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in sauberem und  
gebrauchsfertigem Zustand zurückzugeben. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, werden  
personelle Leistungen entsprechend an den Verursacher berechnet.

Für beschädigte oder verlorene Gegenstände haftet der Ausleiher.

Mit seiner Unterschrift im Ausleihbuch bzw. auf dem Auftrag/Anforderung erkennt der  
Leistungsnehmer die Feuerwehrkostensatzung an.

Muldenhammer, den 26.03.2014

.....

Bürgermeister